



Preisanschreibepflicht: Allgemeine Empfehlungen des IFAK Vereins

Immer wieder entstehen Unklarheiten was die Preisanschreibepflicht von Waren - vor allem von Medikamenten - in der Apotheke anbetrifft.

Der IFAK Verein hat, im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuererhöhung, welche am 1. Januar 2011 in Kraft tritt, das Thema analysiert. Wir haben dazu folgende pragmatische, im Apothekenalltag umsetzbare Lösungen entworfen. Die vorgeschlagene Empfehlung entspricht nach unserem Wissen und Ermessen dem Gesetzesrahmen. Für IFAK- Vereinsmitglieder welche bei der Anwendung dieser Lösung auf Probleme mit den (lokalen) Behörden stossen sollten, gewährt der Verein Rechtsschutz.

Waren welche dem Kunden frei zugänglich ist:

Die Preise für diese Waren müssen auf dem Produkt selber oder am Regal angeschrieben werden.

Alternative Methoden zur Preisbekanntgabe:

Das Gesetz lässt einen bisher in der Apotheke ungenutzten Spielraum für die Bekanntgabe des Preises zu: „Sie können in anderer leicht zugänglicher und gut lesbarer Form bekanntgegeben werden (Regalanschrift, Anschlag von Preislisten, Auflage von Katalogen usw.), wenn die Anschrift an der Ware selbst wegen der Vielzahl preisgleicher Waren oder aus technischen Gründen nicht zweckmässig ist.“

Wir empfehlen Ihnen z.B. den "Preis-Checker" welcher von der Firma ProPharma Systems AG vertrieben wird. Damit erfüllen Sie die gesetzliche Vorschrift

Alternativ könnten auch ein PC mit Scanner aufgestellt werden, mit dem der Kunde den Preis abrufen bzw. überprüfen könnte. Hierzu bräuchte es eine kundengerechte Software.

Waren welche dem Kunden nicht frei zugänglich ist:

Wir sind der Ansicht, im Gegensatz zu früheren Aussagen der SECO und pharmaSuisse, dass eine Anschrift im Voraus des Preises auf der Packung für Waren die sich in der Schublade, im Roboter oder in der Reserve befinden weder Sinnvoll noch vom Gesetz vorgeschrieben wird. Das Gesetz schreibt zwar vor, dass auch in diesem Fall die Ware mit dem Preis angeschrieben werden muss, sagt jedoch nicht, dass es im Voraus (auf Vorrat) sein muss!

Die Ware ist beim effektiven Verkauf mit einer Preisetikette, der Dosierungsetikette oder mittels Kassenbon anzuschreiben.

Sollten im Zusammenhang mit der Preisanschrift oder der Erhöhung der Mehrwertsteuer noch Unklarheiten bestehen, stehen wir unseren Mitgliedern gerne für die Beantwortung weiterer Fragen zur Verfügung.

Diese Informationen stellt Ihnen der IFAK Verein - welcher Sie berufspolitisch unterstützt - zur Verfügung.